

12.07.01**Antrag**
des Freistaates Bayern

Zweite Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung

TOP 62 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Satz 3:

§ 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Grundsätzlich kann man zwar davon ausgehen, dass aus marinen Fischen hergestelltes Fischmehl frei von TSE auslösenden Prionen ist, so eine Stellungnahme des Institutes für Tierernährung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft vom 02.04.2001. Dies schließt jedoch nicht mit Sicherheit aus, dass Prionen über Fischmehl in die Nahrungskette zurückkommen. Für die Fütterung von Fischen in Teichen (Aquakulturen) war tiermehlhaltiges Futtermittel bis 01.12.2000 möglich. Dabei konnten Prionen von Fischen aufgenommen werden. Zum Abbauverhalten von Prionen im Fischkörper ist nichts bekannt. Werden nun diese Fische oder Teile davon zu Tiermehl verarbeitet, könnten die Prionen erneut über Futtermittel weiterverbreitet werden und in die Nahrungskette zurückkommen.

Zudem wird selbst in der oben genannten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass derzeit die Unterscheidung von Muskelfasern von Fischen und warmblütigen Landtieren/Geflügel nicht eindeutig möglich ist und noch methodische Arbeiten zur besseren Differenzierung von Fischproteinen und Proteinen warmblütiger

Ausgeliefert am 12. JULI 2001

Landtiere (einschließlich Protein von Wiederkäuern) erforderlich sind. Mit vertretbarem Aufwand sind deshalb derzeit Kontaminationen von Fischmehl mit Tiermehl nur schwer feststellbar.

Da bereits geringste Spuren von Risikomaterial infektiös sind, ist aus Sicht eines konsequenten, vorbeugenden Verbraucherschutzes die Verfütterung von Fischmehl abzulehnen.